

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Lehrerzeitung
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Lehrerverein
<b>Band:</b>	81 (1936)
<b>Heft:</b>	38
<b>Anhang:</b>	Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 18. September 1936, Nummer 16
<b>Autor:</b>	Kreis, Hans / H.C.K. / Frei, H.

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZURICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

18. SEPTEMBER 1936 • ERSCHEINT MONATLICH ZWEIMAL

30. JAHRGANG • NUMMER 16

Inhalt: Urabstimmung — Aus der Geschichte der Witwen- und Waisenstiftung und der staatlichen Ruhegehälter für zürcherische Volksschullehrer — Aus dem Erziehungsrat — Eine Eingabe zum kantonalen Besoldungsabbau 1936

## Urabstimmung

Bitte Stimmzettel bis 1. Oktober a. c. an den Aktuar des ZKLV schicken (H. Frei, Zürich 10, Rotbuchstrasse 77).

## Aus der Geschichte der Witwen- und Waisenstiftung und der staatlichen Ruhegehälter für zürcherische Volksschullehrer

Von Dr. Hans Kreis.

(Fortsetzung.)

### Ruhegehälter und Witwen- und Waisenstiftung seit 1893/94.

Die Zeit nach den beiden Volksbegehren steht im Zeichen des Ausbaus und der Festigung beider Institutionen.

Die Ruhegehälter entwickelten sich parallel zu den staatlichen Besoldungen, indem deren Erhöhungen automatisch auch eine solche der Ruhegehälter bedingte. Die Besoldungsgesetze von 1872 und 1904 begnügen sich noch mit der Festsetzung der untern Grenze für die Pension (50 % der Besoldung nach mindestens 30 Jahren Schuldienst), wie sie schon das Unterrichtsgesetz von 1859 enthielt. Im Gesetz betr. die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 29. September 1912 ist zum erstenmal eine Höchstgrenze angegeben, nämlich acht Zehntel der zuletzt bezogenen gesetzlichen Barbesoldung (Grundgehalt plus Dienstalterszulagen) für die oben erwähnte Dauer des Schuldienstes. Nach dem heute noch in Kraft stehenden Gesetz vom 2. Februar 1919 wird das Maximum des Ruhegehaltes erreicht nach dem 65. Altersjahr. Es gestattet dem Lehrer in diesem Alter zurückzutreten und verpflichtet ihn mit 70 Jahren zum Rücktritt. Frühere Versetzung in den Ruhestand erfolgte bis 1912 noch nach den Bestimmungen von 1859. Im Gesetz von 1912 heisst es: «Ausnahmsweise kann ein Ruhegehalt auch bei geringerer Zahl der Dienstjahre gewährt werden». Es steht dem Erziehungsrat das Recht zu, «unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat, einen Lehrer, der infolge Alter, Krankheit oder aus andern unverschuldeten Ursachen ausserstande ist, das Lehramt auszuüben», in den Ruhestand zu versetzen.

Seit 1891 geschieht die Festsetzung der Ruhegehälter durch den Regierungsrat, und zwar sollen nach den Bestimmungen aller seitherigen Gesetze dabei Dienstalter, Vermögensverhältnisse und Leistungen des Lehrers berücksichtigt werden. Bestehen blieb auch in allen Gesetzen die Bestimmung, dass das Ruhegehalt den Verhältnissen gemäss zu vermindern sei,

wenn es mit dem Einkommen des pensionierten Lehrers zusammen seine letzte gesetzliche Barbesoldung übersteige. Das Gesetz von 1919 brachte hiezu eine Einschränkung, indem es von «Erwerbseinkommen» spricht. Die Revisionsmöglichkeit der Beschlüsse über die Zusprechung von Ruhegehältern wird in allen Gesetzen natürlich vorbehalten. Sie kann zu gänzlichem oder teilweisem Erlöschen der Berechtigung zum Bezug einer Pension führen, wenn die bei der Gewährung des Ruhegehaltes massgebenden Gründe nicht mehr im vollen Umfang vorhanden sind. Das Gesetz von 1904 dehnte die Bestimmungen über die Ruhegehälter aus auf die Lehrerschaft der auf der Stufe der Volksschule stehenden, vom Staat unterstützten oder durch das Volksschulgesetz von 1899 unterstützungsberechtigten Erziehungsanstalten und die patentierten Lehrer an Gemeindewaisenanstalten. Seit 1912 finden sie ebenfalls Anwendung auf die Arbeitslehrerinnen und seit 1919 auf die Haushaltungslehrerinnen.

Jedem neuen Besoldungsgesetz folgte eine entsprechende regierungsrätliche Vollziehungsverordnung. Die erste, mit der Volksbewegung zu Beginn der neunziger Jahre in Verbindung stehende, blieb in Kraft, bis sie abgelöst wurde durch diejenige von 1906. Diese sowie die folgenden enthalten die Normen, nach denen der Regierungsrat seither die Ruhegehälter ansetzt.

Zum Schluss mögen noch kurz die Bestimmungen der Gesetzesvorlage von 1928 Erwähnung finden. Sie wurde am 20. Mai mit rund 49 000 gegen 46 300 Stimmen verworfen. Was sie enthielt, mutet, aus der Perspektive unserer rauen Zeit gesehen, fast wie ein Traum an. Sie hätte einem Lehrer, der nach mindestens fünf Dienstjahren aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten zum Rücktritt gezwungen gewesen wäre, ein lebenslängliches staatliches Ruhegehalt von drei Zehnteln seiner gesetzlichen Barbesoldung zugesichert. Das Maximum der Pension hätte ein Lehrer mit 40 Dienstjahren oder nach vollendetem 65. Altersjahr erreicht. Bei eingetretener Dienstunfähigkeit vor dem fünften Dienstjahr wäre eine angemessene Kapitalabfindung erfolgt. § 35 wollte die Gemeinden verpflichten zur Ausrichtung eines Ruhegehaltes an die aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten zurücktretenden Primar- und Sekundarlehrer, und zwar sollte es nach fünf Dienstjahren in der Gemeinde 25 % der gesetzlichen Ortszulage und für jedes weitere Dienstjahr 1 % mehr bis zum Höchstansatz von 60 % betragen. Zur Entlastung steuerschwacher Gemeinden waren Staatsbeiträge an diese Ruhegehalte von 20—80 % vorgesehen. Eine ganze Reihe von Gemeinden, vorab die Städte Zürich und Winterthur hatten die Gemeinderuhegehälter bereits eingeführt. Mit dem Zwang wollte der Gesetzgeber nicht zum mindesten dem häufigen

Lehrerwechsel in kleineren Gemeinden einigermassen steuern.

Noch bleibt die Geschichte der *Witwen- und Waisenstiftung* weiterzuführen bis zur Gegenwart. 1894 beschäftigte sich die Aufsichtskommission mit der Frage, ob und eventuell auf welche Weise ältere und später in die Stiftung eintretende Lehrer zur Nachzahlung von Prämien zu verpflichten seien. Es hatte sich «im Laufe der Jahre herausgestellt, dass durch die Tatsache, dass Lehrer erst in höhern Jahren aus dem Privatschuldienst in den Staatsschuldienst übergetreten, ohne Prämiennachzahlungen zu leisten, sich Unbilligkeiten ergaben». Hatten doch von 1884 bis 1894 177 Primar- und 93 Sekundarlehrer ihre Prämieneinzahlung nicht mit dem 20. Altersjahr begonnen. Der dadurch der Kasse während dieses Zeitraums erwachsene Ausfall betrug samt Zins und Zinssatz gegen 40 000 Fr. Die Aufsichtskommission beschränkte sich jedoch damals darauf, von dieser Tat sache lediglich Kenntnis zu nehmen. Die Statuten verboten sodann, 1897 dem Wunsche einer Anzahl Lehrer an der Freien Schule um Aufnahme in die Stiftung zu entsprechen. Diese und ähnliche Fragen mögen die Aufsichtskommission 1899 veranlasst haben, auf Anregung von Sekundarlehrer Gubler in Andelfingen, eine Kommission zu beauftragen, die bisherigen Satzungen einer Revision zu unterziehen und eine Vorlage auszuarbeiten. Während dieser Arbeit mag dann der Wunsch aufgetaucht sein, der zu dem vielleicht von der Aufsichtskommission provozierten folgenschweren Beschluss des Erziehungsrates (Ende 1900) führte, es möge die Aufsichtskommission prüfen, «ob nicht zur Eruierung des Standes der Stiftung eine Nachrechnung durch einen Versicherungstechniker angeordnet werden sollte». Sie erteilte dementsprechend im September des folgenden Jahres Sekundarlehrer Gubler und Erziehungssekretär Zollinger den Auftrag, in Verbindung mit einem Versicherungstechniker neue Statuten für die Stiftung auszuarbeiten. Dem letzteren lag dabei ob, die Grundlagen der Kasse zu untersuchen und der Spezialkommission als Sachverständiger zur Seite zu stehen, falls bei ihren Beratungen Änderungen grundsätzlicher Art sich als wünschbar erweisen sollten. Im Januar 1904 trat die Aufsichtskommission auf das Geschäft ein. Nicht weniger als vier Gutachten von Experten lagen ihr vor. Alle kamen sie zu dem höchst unliebsamen Schluss, dass die Witwen- und Waisenstiftung ein gewaltiges Defizit aufweise, das sich nach der ungünstigsten Expertise (Prof. Rebstein) auf 891 894 Fr. belief, nach der günstigsten (Sekundarlehrer Lutz) auf 375 135 Fr., während Mathematiker Kihm ein solches von 686 138 Franken errechnete. Direktor Schärtlin von der Schweiz. Rentenanstalt kam auf eine Summe, die zwischen dem höchsten und dem mittleren Defizit lag. Die grossen Unterschiede waren hauptsächlich auf die Lückenhaftigkeit der Unterlagen zurückzuführen. Nachdem sie durch Sekundarlehrer Lutz in Seen ergänzt worden waren, ergab sich im Jahre 1906 ein deutlicherer Ueberblick über den Stand der Kasse. Die «technische Bilanz», deren Aufstellung die Experten für jedes Jahr empfahlen, zeigte nunmehr auf Ende 1905 einen Rückschlag von 646 741 Fr., der sich bei Nichtverwendung des Hilfsfonds zu seiner Deckung noch um 150 000 Fr. vergrösserte. Bei einer Annuität von 43 320 Fr. konnte er in 30 Jahren zum Verschwinden gebracht werden.

Das Erstaunen in Lehrerkreisen mag nicht gering gewesen sein, als diese Tatsachen an die Oeffentlichkeit gelangten. Näher in Versicherungsfragen Einge weilten brachten sie freilich keine Ueberraschung. Wie war ein solches Riesendefizit möglich? Hatten die Leser des Synodalberichtes nicht jedes Jahr mit Genugtuung feststellen können, dass die Stiftung gut fundiert war und Gewinne abwarf? Die dort veröffentlichten Rechnungsauszüge ergaben unwiderleglich, dass im Zeitraum von 1895 bis 1905 das Stiftungs vermögen von 401 055 Fr. auf 647 840 Fr. angewachsen war, der Hilfsfonds von 117 819 Fr. auf 245 496 Fr. und der Reservefonds von 17 971 Fr. auf 140 688 Fr.

Das Defizit erklärte sich daraus, dass die Berechnungen der Experten übereinstimmend auf dem *Dekkungsverfahren* beruhten, während man die Kasse bisher nach dem *Umlageverfahren* verwaltet hatte. Nach letzterem wird die Prämie so bemessen, dass bei einer Aufhebung der Stiftung nur das für die Fortführung der schon bestehenden Witwen- und Waisenpensionen notwendige Kapital vorhanden ist; es fehlen aber die Mittel, um die Renten der zukünftigen Witwen und Waisen der Mitglieder bestreiten zu können, so dass also diese aller Einzahlungen verlustig gehen, mit denen sie ihre Hinterlassenen sicherstellen wollten. Das Deckungsverfahren bietet dagegen die Sicherheit, dass sowohl die bestehenden als die künftigen Renten auch im Falle der Auflösung der Kasse ausbezahlt werden; denn die Prämien sind so bemessen, dass sie samt den Zinsen hiefür genügen. Der nach dem Umlageverfahren errechnete Beitrag war tatsächlich gross genug gewesen, um nicht nur die statutarischen Renten zu zahlen, sondern um auch noch Gewinne zu erzielen, welche zur Aeufrnung des Hilfsfonds und zur Schaffung eines Reservefonds gedient hatten. Vom Standpunkt des andern Verfahrens aus gesehen aber fehlte das Deckungskapital, «man lebte aus der Hand in den Mund», und es bedurfte das auf schwachen Fundamenten stehende Stiftungsgebäude einer viel kräftigeren Untermauerung.

Die Aufsichtskommission liess sich überzeugen, dass das Deckungsverfahren das solideste sei, obschon in ihrem Schosse auch auf die Unwahrrscheinlichkeit einer plötzlichen Liquidation hingewiesen wurde. Kompliziert wurde die Sache noch durch Begehren auf Erhöhung der Rente, wie sie beispielsweise von den Kapiteln Zürich, Uster und Bülach gestellt wurden. Die Ansätze bewegten sich dabei zwischen 600 und 1000 Fr. Diese an sich durchaus berechtigten, aus der stets sich verteuernden Lebenshaltung erklärlichen Mehrforderungen an die Kasse in einem versicherungstechnisch ungünstigen Zeitpunkt zeigen, dass auch in der Lehrerschaft die Ansicht weit verbreitet war, das Deckungsverfahren brauche bei einer «staatlichen Anstalt» gar nicht in Betracht gezogen zu werden. Massgebend aber blieb, dass die Aufsichtskommission ihren Anträgen an die Prosynode von 1908 dasselbe zugrunde legte. Sie tat es schon deshalb, weil die eidgenössische Aufsicht alle privaten Versicherungsanstalten zur Sicherung der Versicherungsansprüche zwang, bei ihren Berechnungen dieses Verfahren anzuwenden. Mit der Unterstellung auch der Witwen- und Waisenstiftung unter eidgenössische Kontrolle glaubte man aber über kurz oder lang rechnen zu müssen.

**Kollegen!**

*Werbet für die Schweizerische Lehrerzeitung!*

## Aus dem Erziehungsrate

### 1. Halbjahr 1936.

H. C. K. — In Wiederaufnahme früherer Gewohnheit, welche durch äussere Umstände eine Zeitlang unterbrochen worden ist, soll im folgenden über die Geschäfte des Erziehungsrates, soweit sie der Veröffentlichung zugänglich sind, berichtet werden.

1. Für den Rest der Amts dauer 1935—1939 wird als Mitglied der Lokationskommission an Stelle des verstorbenen E. Hardmeier H. C. Kleiner gewählt; Präsident wird Erziehungsrat E. Haegi in Affoltern a. A. Die Kommission für den Lehrmittelverlag wird durch die Wahl von Erziehungsrat Prof. Dr. G. Guggenbühl, Küsnacht, ergänzt. Erziehungsrat Prof. Dr. F. Hunziker, Herrliberg, wird als Mitglied der Aufsichtskommission der kant. Uebungsschule gewählt.

2. Anlässlich einer Vernehmlassung ergibt sich, dass im Jahr 1934 die Bezirksschulpflegen Auslagen im Betrage von Fr. 48 898.83 verursachten (Entschädigung für die Visitatoren Fr. 40 901.38; Besoldungen der Präsidenten und Aktuare Fr. 6737.60; Bureauauslagen Fr. 1259.85). Es wird betont, dass die in der Verfassung verankerten Bezirksschulpflegen eine wichtige Institution im Organismus der zürcherischen Volkschule darstellen und eine bedeutende Rolle spielen in der richtigen und objektiven Beurteilung der Schularbeit.

3. Das Schulgeld für ausländische Schulkinder, deren Eltern nicht im Kanton Zürich wohnen (Fr. 360.— für Primarschüler, Fr. 600.— für Sekundarschüler) (Regierungsratsbeschluss) wird durch Verfügung der Erziehungsdirektion vom Beginn des Schuljahres 1936/37 an erhoben.

4. Die «Verordnung über die Zulassung zum Dienst an der zürcherischen Primarschule» vom 11. Februar (am 27. Februar vom Regierungsrat genehmigt), durch welche u. a. das «Reglement über die Fähigkeitsprüfung zur Patentierung zürcherischer Primarlehrer vom 27. Dezember 1907» ausser Kraft tritt, enthält folgende wichtige Bestimmungen:

a) Der Erziehungsrat setzt alljährlich die Zahl der Kandidaten fest, die zur Prüfung zugelassen werden.

b) Für die Zulassung zur Prüfung ist ein Ausweis über den Besitz des Schweizerbürgerrechts zur Zeit des Eintritts ins Seminar oder die entsprechende Bildungsanstalt erforderlich.

c) Kandidaten, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten zunächst nur ein Prüfungszeugnis, welches bei der Anmeldung zur Verwendung im Hilfsdienst als Vikar oder Verweser vorzuweisen ist. — Das Wahlbarkeitszeugnis erhalten sie erst zwei Jahre später, sofern sie — in der Regel — während eines Jahres Schuldienst geleistet haben. Durch Beschluss des Erziehungsrates kann die Erteilung des Wahlfähigkeitszeugnisses ausserdem verweigert oder verschoben werden, wenn sich der Lehrer im Schuldienst nicht bewährt hat, wenn sein Verhalten keine Gewähr für richtige Berufsauffassung bietet, oder wenn die gesundheitlichen Voraussetzungen für den Schuldienst fehlen.

5. Noch auf die Fähigkeitsprüfungen für Primarlehrer im vergangenen Frühjahr wurde ein neues Prüfungsreglement, mit allerdings provisorischem Charakter, angenommen. Es bringt als Neuerung eine Differenzierung in der Notenbewertung der einzelnen Fächer, wodurch gewissen, für den Lehrerberuf besonders wichtigen Fächern ein grösseres Gewicht verliehen wer-

den soll. Die Note in der praktischen Unterrichtsführung wird vierfach gewertet, die Note in Deutsch (mündlich) zweifach und die in Französisch anderthalb fach.

6. Der Erziehungsrat bestimmt alljährlich die Zahl der Schüler, welche in die kantonalen Lehrerbildungsanstalten aufgenommen werden dürfen. (Numerus clausus.) Für 1936 sind es folgende Zahlen: Seminar Küsnacht: 46 Schüler, davon höchstens 10 Mädchen; der Aufsichtskommission steht es frei, einen Platz für einen allfälligen späteren Aufnahme sich bewerbenden Kandidaten offen zu lassen. Lehramtsabteilung der Kantonsschule Winterthur: 16 Schüler, darunter 3 Mädchen. Primarlehramt klausur an der Universität: 26 Schüler. Den Leitungen des Lehrerinnenseminar in Zürich und des Evangelischen Seminars wird mitgeteilt, dass sie 16 Schüler aufnehmen können.

(*Fortsetzung folgt.*)

## Eine Eingabe zum kantonalen Besoldungsabbau 1936

Im Verlaufe der Beratungen über den kantonalen Besoldungsabbau im Januar dieses Jahres wurde die folgende Eingabe notwendig. Trotzdem sie leider erst reichlich verspätet erscheinen kann, entbehrt sie nicht des Interesses; sie zeigt, wie sich die Behörden gelegentlich zur Gemeindeautonomie einstellen.

Zürich, den 22. Januar 1936.

An den Regierungsrat des Kantons Zürich,  
die Staatsrechnungsprüfungskommission  
des Kantons Zürich,  
den Erziehungsrat des Kantons Zürich,  
den Stadtrat der Stadt Zürich,  
die Zentralschulpflege der Stadt Zürich und  
den Stadtrat von Winterthur.

*Sehr geehrter Herr Präsident!  
Sehr geehrte Herren!*

Die Staatsrechnungsprüfungskommission des Kantons Zürich schlägt als Absatz 2 von Art. VI (nunmehr V) des Gesetzes zur Verbesserung des Staatshaushaltes vor:

«Die Herabsetzung im Sinne von Absatz 1 trifft von Gesetzes wegen auch die Lehrer und Pfarrer derjenigen Gemeinden, welche die Gesamtbesoldung ihrer Lehrer und Pfarrer durch Gemeindebeschluss festgelegt haben und die staatlichen Leistungen der Gemeindekasse zuweisen.»

Durch diesen Antrag sollen die betreffenden Gemeinden von den Folgen des kantonalen Lohnabbaues entlastet werden.

Wir gestatten uns dazu folgende Einwände:

### A. Für die Verhältnisse von Zürich.

I. Ein wesentliches Motiv dieses Antrages war wohl die Annahme, dass der kantonale Lohnabbau von 15 % auf den Lehrerbesoldungen für die Stadt Zürich einen Ausfall von 502 000 Fr. bringe. In dieser Summe sind aber Posten inbegriffen, die mit den Besoldungen der Volksschullehrer in keinem Zusammenhang stehen. Es sind dies: L 1 (Beitrag an die Kindergärten), L 18 (Beitrag des Kantons an die Gewerbeschule), L 57 (Beitrag an die Personalkosten) im Totalbetrag von 32 340 Fr. Damit reduziert sich die Summe, die zu Lasten der Lehrerbesoldungen geht, auf rund 470 000

Franken. Es ist nicht angängig, den Ausfall an Beiträgen, die mit der Lehrerschaft nichts zu tun haben, auf Kosten der Lehrerbesoldungen auszugleichen.

II. Der erwähnte Einnahmenausfall der Stadt beruht auf der Annahme eines Abbausatzes von 15 %. Wahrscheinlich wird dieser aber 12 %, wenn nicht 10 % betragen, also um  $\frac{1}{5}$ , resp. um  $\frac{1}{3}$  tiefer sein, als angenommen wird. Der Ausfall der Stadt vermindert sich so um weitere rund 100 000 Fr. bis 165 000 Fr. auf 305 000 Fr. bis 370 000 Fr. netto, d. h. unter Verrechnung mit dem auch auf dem staatlichen Anteil der Besoldung erhobenen städtischen Krisenopfer.

III. Der Antrag der Staatsrechnungsprüfungskommission ermächtigt die Stadt zum Abbau auf der gesamten staatlichen Besoldung (Grundgehalt und Alterszulagen). Der Kanton nimmt ihn aber nur auf seinem Beitrag an die Stadt vor. Dieser beträgt für Primarlehrer 2700 Fr., für Sekundarlehrer 3400 Fr. Dadurch gewinnt die Stadt bei einem Abbausatz von 15 % pro Primarlehrstelle 165 Fr., pro Sekundarlehrstelle 210 Fr.; das macht für die 597 Primar- und die 180 Sekundarlehrstellen der Stadt rund 136 300 Fr. Dazu kommen noch rund 22 000 Fr. aus den Besoldungen der Arbeitslehrerinnen und Haushaltungslehrerinnen hinzu, so dass die Stadt auf diesem Posten 158 000 Franken oder netto, d. h. über das auf diesem Besoldungsbestandteil erhobene städtische Krisenopfer hinweg, rund 106 000 Fr. profitiert. Es ist unseres Erachtens unbillig, auf diese Weise einen Teil der städtischen Funktionäre als Finanzquelle zu benutzen.

IV. Bei der Bemessung der freiwilligen Leistungen der Stadt an die Lehrer galt von jeher der richtige Grundsatz der Angleichung der Lehrerbesoldungen an die Besoldungen der übrigen städtischen Funktionäre von ähnlicher Vorbildung und Verantwortung. Der zweckmässigste Weg zur Verwirklichung dieses Grundsatzes ist die Festsetzung der Gesamtbesoldung. Dadurch wird die freiwillige Leistung je nach der kantonalen Besoldung variabel, so dass sich die Angleichung an die entsprechenden Beamten bei kantonalen Änderungen automatisch, d. h. ohne Revision der Gemeindeordnung vollzieht.

Diese Regelung hat sich bisher zuungunsten der Lehrerschaft ausgewirkt. 1904 kam die Erhöhung der kantonalen Besoldungen der Stadtkasse zugute. Der Abbau von 1924 wurde auf der Gesamtbesoldung durchgeführt. Wie aus der Weisung des Stadtrates zur damaligen Abstimmungsvorlage hervorgeht, waren für die Behörden folgende Ueberlegungen massgebend:

1. *Grundsatz* bei der Bemessung der Lehrerbesoldung ist die Anpassung an die Gehälter der entsprechenden Beamten, da für beide Kategorien die gleichen Lebensbedingungen bestehen.

2. Die *Verwirklichung* dieses Grundsatzes geschieht am einfachsten durch Festsetzung einer Gesamtbesoldung, wobei kantonale Besoldungserhöhungen oder -herabsetzungen zugunsten oder zu Lasten der Stadtkasse gehen.

3. Diese Regelung ist der Festsetzung der freiwilligen Zulage vorzuziehen, trotzdem ein kantonaler Besoldungsabbau von noch unbekanntem Ausmass in sicherer Aussicht steht.

Das Krisenopfer von 1933, das im Ansatz über die damaligen 5 % des kantonalen Abbaues, wenn auch nicht sehr wesentlich, hinausging, wurde ebenfalls auf der Gesamtbesoldung erhoben.

Es widerspricht Recht und Billigkeit und muss in der Lehrerschaft als Verstoss gegen Treu und Glauben empfunden werden, wenn heute, wo sich die Gesamtbesoldung zuungunsten der Stadt auswirkt, aus rein fiskalischen Erwägungen eine andere Regelung getroffen und der kantonale Abbau auf die Lehrerschaft abgewälzt wird.

V. Durch den Antrag der Staatsrechnungsprüfungskommission wird das Recht der Gemeinden, die freiwilligen Zulagen nach ihrem Ermessen festzusetzen, faktisch eingeschränkt. Wir bezweifeln, ob sich dies mit der verfassungsmässigen Gemeindeautonomie vereinbaren lässt und behalten uns die Prüfung dieser Frage vor.

## B. Für die Verhältnisse von Winterthur.

I. Die unter A I—V ausgeführten grundsätzlichen Erwägungen gelten auch für Winterthur.

II. Der Antrag der Staatsrechnungsprüfungskommission wirkt sich in Winterthur in besonders krasser Weise aus. Dort wurde nämlich schon 1933, als noch kein kantonaler Lohnabbau erfolgte, auf der *Gesamtbesoldung* ein Krisenopfer von 5 % erhoben. Im Jahre 1934 führte Winterthur einen Lohnabbau von 8,25 % bis 8,5 % der Gesamtbesoldung der Lehrer durch, während der Kanton für die ersten drei Monate jenes Jahres noch nichts, für die folgende Zeit nur 5 % abbaute.

C. Würde der Antrag der Staatsrechnungsprüfungskommission Gesetz, so ergäbe sich also folgende krasse Ungerechtigkeit:

*Solange der gemeindliche Lohnabbau grösser war als der kantonale, musste er von der Lehrerschaft getragen werden, ohne dass der Kanton auch nur irgendwie Einsprache erhoben hätte. Heute, wo der Lohnabbau des Kantons über das gemeindliche Mass hinausgeht, will man der Lehrerschaft einen durch Gemeindebeschluss garantierten Anspruch wider Recht und Billigkeit durch kantonales Gesetz rauben.*

Wir glauben bestimmt annehmen zu dürfen, dass die Behörden sich zu einer solchen Massnahme nicht entschliessen werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung zeichnen

## Für den zürcherischen kantonalen Lehrerverein

Der Präsident: sig. H. C. Kleiner.

Der Aktuar: sig. H. Frei.

## Für den städtischen Gesamtkonvent Zürich

Der Präsident: sig. H. Leber.

Der Aktuar: sig. J. Klausener.

## Für den Gesamtkonvent Winterthur

Der Präsident: sig. E. Grimm.

Der Aktuar: sig. W. Rutschmann.

## Für den Lehrerverein Zürich

Der Präsident: sig. H. Egg.

Der Aktuar: sig. J. Haab.

## Redaktion des Pädagogischen Beobachters:

H. C. Kleiner, Sekundarlehrer, Zollikon, Witellikerstrasse 22; J. Binder, Sekundarlehrer, Winterthur-Veltheim; H. Frei, Lehrer, Zürich; Heinr. Hofmann, Lehrer, Wetzikon; M. Lichti, Lehrerin, Winterthur; J. Oberholzer, Lehrer, Stallikon; A. Zollinger, Sekundarlehrer, Thalwil.  
Einsendungen sind an die erstgenannte Stelle zu adressieren. — Druck: A.-G. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Zürich.